



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Appenzell, 5. März 2020

### **Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### 1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erbinnen und Erben bei unverteilter Erbschaften ist wegen fehlender Informationen oftmals sehr schwierig, insbesondere dann, wenn die Erblasserin oder der Erblasser ihren oder seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt - wenn überhaupt - ausschliesslich mittels des Formulars S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton der Erblasserin oder des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erbinnen und Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht oder nicht richtig deklariert und in der Folge besteuert und es wird - in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug - die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen bei unverteilter Erbschaften ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

## 2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 bis 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Die Ständekommission lehnt eine Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)